

Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer (PDC Europe sprl) und dem Käufer. Sie haben Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Käufers, soweit solche Bedingungen bestehen.
- 1.2. Die Sonderbedingungen der Bestellung haben Vorrang, wenn sie zu diesen Bedingungen im Widerspruch stehen.
- 1.3. Die Wiener Konvention vom 11. April 1980 über internationale Verkaufsverträge soll insoweit anwendbar sein, als diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von ihr nicht abweichen. Dies gilt selbst im Fall Warenverkäufen im Inland.

Angebote und Bestellungen

- 2.1. Die dem Käufer vom Verkäufer oder über dessen Vertreter angebotenen Preise werden nur zu Informationszwecken angegeben. Sie sollen für den Verkäufer erst nach Versand einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung an den Käufer bindend sein. Bestellungen und Abnahmen sollen nur gültig sein, wenn sie schriftlich erfolgen, einschließlich der Übermittlung über neue Kommunikationstechnologien (namentlich Fax und E-Mail).
- 2.2. Erfolgt auf eine Bestellung eine Antwort mit einem neuen Preisangebot, soll dies in keiner Weise als Gegenangebot des Verkäufers betrachtet werden. Die Bestimmungen des obenstehenden Artikels sollen daher anwendbar bleiben.
- 2.3. Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, für den Verkäufer bindende Zusagen zu machen. Ein von ihnen ausgehandelter Verkauf wird erst gültig, nachdem der Verkäufer eine schriftliche Annahme der Bestellung versandt hat.

Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Wahrung der Rechnung soll im Angebot/in der Bestellungsbestätigung/Rechnung angegeben sein. Produkte werden zu dem Preis verkauft, der zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung gültig ist. Die Mehrwertsteuer wird gemäß den geltenden Gesetzen berechnet. Jede zwischen der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer und der Auslieferung erfolgte Mehrwertsteuererhöhung oder neu auferlegte Steuer geht zu Lasten des Käufers.
- 3.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die angebotenen bzw. vereinbarten Preise in folgenden Fällen nach Weitergabe der Mehrwertsteuer proportional zu erhöhen:
 - wenn die Kosten von Zubehören und Materialien bzw. Rohmaterial, oder die Mittel, oder die Importzölle nach dem Angebot und/oder dem Abschluss einer Vereinbarung steigen,
 - wenn der Einkaufspreis des Verkäufers aufgrund von Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen steigt,
 - wenn der Käufer die Bestellung, die er an den Verkäufer aufgegeben hat, ändert und sich dadurch zusätzliche Kosten im Vergleich zu denen der ursprünglichen Vereinbarung ergeben.
- 3.3. Die ausgelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Summen Eigentum des Verkäufers. Falls der Käufer trotz der Eigentumsvorbehaltsklausel Waren verkaufen sollte, die noch nicht voll bezahlt worden sind, wird jeder Anspruch des Käufers gegenüber der Drittpartei als rechtens an den Erstverkäufer abgetreten erachtet.

Zahlungsbedingungen und Zahlungsart

- 4.1. Die Rechnungen des Verkäufers sind an seinen Werkssitz spätestens zum in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu bezahlen.
- 4.2. Sollte eine Rechnung nicht zum Fälligkeitsdatum bezahlt werden, werden alle offenen Rechnungen des Käufers ohne Vorankündigung sofort fällig gestellt. In diesem Fall kann der Verkäufer außerdem alle in Bearbeitung befindlichen Bestellungen in Anwendung von Artikel IX dieser Geschäftsbedingungen aufschieben. Jede zum Fälligkeitsdatum unbezahlte Rechnung führt automatisch und ohne Ankündigung zur Berechnung von Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum. Der Zinssatz ist von Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 mit einem Mindestsatz von 1,6 % pro Monat festgesetzt. Die Beträge der Verzugszinsen sollen nie weniger als 500 € ausmachen. Weiter führt jede Säumnis bei der Zahlung einer Rechnung zum Fälligkeitsdatum automatisch und ohne Ankündigung zur sofortigen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und festen Zinsen von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages unbeschadet des Rechts des Verkäufers, zu beweisen, dass der tatsächlich erlittene Schaden (einschließlich der Eintreibungskosten, wie durch das Gesetz vom 2. August 2002 festgelegt) den Fixbetrag überschreitet. Dafür muss er unterstützende Dokumente als Beweis vorlegen können. In diesem Fall ist der Betrag für den vom Verkäufer tatsächlich erlittenen Schaden als Schadenersatz und Zinsen zu bezahlen.
- 4.3. Die vom Käufer nach dem Verstreichen des Fälligkeitsdatums geleisteten Zahlungen sollen zur Abdeckung der Zahlung aus der Bußgeldklausel von Artikel IV.2 und dann zur Abdeckung der Verzugszinsen und erst zuletzt zur Abdeckung des Hauptbetrages dienen.
- 4.4. Wird die Bestellung durch den Käufer vor der Auslieferung storniert, wird dem Käufer die Zahlung eines Fixsatzes von 80 % des Wertes der Bestellung als Entschädigung auferlegt. Falls der Verkäufer mittels unterstützender Dokumente beweisen kann, dass der erlittene Schaden mehr als den Wert der Bestellung ausmacht, schuldet der Käufer ihm diesen letzteren Betrag.
- 4.5. Pro Kunde wird ein Kreditlimit gewährt. Dieses Limit wird in Höhe der Gesamtausgabe des Kunden (fällige und noch nicht fällige Rechnungen) festgelegt. Wird durch die Aufgabe einer neuen Bestellung dieses Kreditlimit überschritten, wird eine Zahlung, die sich auch auf eine noch nicht fällige Rechnung beziehen kann, zur Abdeckung des Betrages verlangt, um den das Limit überschritten wird.

Lieferungen

- 5.1. Waren werden an die vom Käufer angegebene Adresse geliefert.
- 5.2. Bei Waren, die von einem Wechsel abgedeckt sind, werden die Artikel erst nach Erhalt eines ordnungsgemäß unterzeichneten und akzeptierten Wechsels versandt.
- 5.3. Die Waren werden, wenn im Angebot, in der Bestellungsbestätigung, oder in der Rechnung nicht anders erwähnt, auf Risiko des Käufers transportiert. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer oder sein Unternehmen vereinbart hat, sich um den Transport der Waren zu kümmern.
- 5.4. Wenn keine ausdrückliche Garantie in den Sonderbedingungen vorliegt, sind Lieferfristen nur als Anhaltspunkte angegeben und können nicht zur Stornierung des Verkaufs oder zu Schadenersatz oder Zahlung von Zinsen zugunsten des Käufers führen. Der Verkäufer ist befugt, die Lieferung entweder im Ganzen oder in Teillieferungen durchzuführen. Lieferungen werden nur ausgeführt, wenn die fraglichen Waren verfügbar sind und sie werden in der Reihenfolge ausgeführt, in der die Bestellungen eingegangen sind.
- 5.5. Jede dem Käufer zum Zeitpunkt der Bestellung bekannte Lieferschwierigkeit muss auf den Lieferpapieren angegeben werden. Sollte eine solche Lieferschwierigkeit außergewöhnlich sein, behält sich der Verkäufer das Recht vor, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, diese gleichzeitig mit der Hauptrechnung zu bezahlen.
- 5.6. Der Verkäufer kann nicht für Komplikationen oder für Kosten haftbar gemacht werden, die durch den Käufer oder durch einen Fall höherer Gewalt verursacht sind.

Abnahme

Alle Reklamationen bezüglich der Waren müssen, damit sie gültig sind, dem Verkäufer per Einschreiben spätestens bis 48 Stunden nach Empfangnahme der Waren mitgeteilt werden. Wurden die Waren durch ein Frachtunternehmen ausgeliefert, sollen Datum und Uhrzeit der Lieferung auf dem vom Käufer unterschriebenen Lieferschein angegeben werden. Erfolgt innerhalb der angegebenen Fristen keine Reklamation, werden die Waren unwiderruflich als abgenommen betrachtet. Die Abnahme deckt jeden offenkundigen Mangel ab, d.h. Mängel, die der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung oder innerhalb der nachfolgenden 48 Stunden bei einer sorgfältigen und gründlichen Überprüfung feststellen könnte.

Haftungsbeschränkung

- 7.1. Der Käufer verzichtet in folgenden Fällen auf jedes Rechtsmittel gegen den Verkäufer:
 - Wenn die gelieferten Waren nur leichte Mängel hinsichtlich Farbe, Qualität, Modell, oder Design aufweisen,
 - wenn 90 % der Lieferung keinerlei Mängel aufweisen,
 - im Fall einer Lieferung entsprechend einem Muster, Modell, oder einem Plan, wenn die gelieferten Waren diese trotz kleinerer Abweichungen in einem vernünftigen Ausmaß einhalten.
- 7.2. Der Verkäufer soll nie für Schäden an Sachen oder Personen haftbar gemacht werden, die durch verkaufte Artikel verursacht sind, selbst wenn diese Mängel aufweisen sollten.

Außergewöhnliche Umstände

- 8.1. Im Fall von höherer Gewalt, Streiks, Brand, oder irgendeinem anderen unvorhersehbaren Umstand, der die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise unmöglich macht, behält sich der Verkäufer vor, den Verkauf zu stornieren, ohne dass dafür eine Entschädigung gefordert werden kann.

Stornierung

- 9.1. Sollten dem Verkäufer während der Ausführung des Vertrags irgendwelche schwerwiegende Ereignisse bekannt werden, die zur Insolvenz des Käufers führen, kann der Verkäufer einseitig eine oder mehrere Bestellungen stornieren, die in Bearbeitung sind.
- 9.2. Im Fall einer Liquidierung, eines Konkurs- oder eines Vergleichsverfahrens im Namen des Käufers kann der Verkäufer alle Bestellungen, die in Bearbeitung sind, stornieren und jedwede bereits an ihn bezahlte Summen als fixe und nicht reduzierbare Entschädigung einbehalten.

Nichtigkeit – Streitfälle und Gerichtsstand

- 10.1. Die Nichtigkeit einer der Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen soll keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Klauseln haben, die zur Gänze anwendbar bleiben.
- 10.2. Jegliche Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sollen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Brüssel fallen.